

A R B E I T S V E R T R A G

---

gemäss OR Art. 319 - 362, vom 25.6.1971

zwischen der Firma

LUSTENBERGER TRANSPORT AG LUZERN, 6010 KRIENS

und

wird der folgende Vertrag abgeschlossen:

1.) PERSONALIEN

NAME: ..... VORNAME: .....

WOHNORT: ..... ADRESSE: .....

HEIMATORT: ..... STAAT: .....

GEBURTSDATUM: ..... AHV-NUMMER: <sup>X</sup> .....

BERUF: <sup>Geleisemonteur SBB</sup> Lastwagenchauffeur ..... MIL. EINTLG: <sup>Ls Kp III / 19</sup> .....

ZIVILSTAND: <sup>bedij</sup> ..... KINDER: ..... - .....

2.) ART DER ANSTELLUNG UND EINTRITTSDATUM

EINTRITT: ..... 1. Februar 1979, ev. früher nach Uebereinkunft

ALS: ..... Lastwagenchauffeur im Ueberlandverkehr

Der Arbeitnehmer erklärt, dass er befugt und fähig ist, die ihm anvertrauten Fahrzeuge pflichtgerecht zu führen und zu unterhalten. (gilt nur für Lastwagenchauffeure)

3.) PROBEZEIT UND KUENDIGUNGSFRIST

1 Monat

Als Probezeit wird vereinbart: vom 1. 2. 79 bis 28. 2. 79

Während dieser Zeit kann mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen beidseitig auf Ende einer Woche gekündigt werden.

Nach Ablauf der Probezeit kann beidseitig auf Ende eines Kalendermonats, unter Einhaltung der im Obligationenrecht verankerten Fristen gekündigt werden.

Diese betragen:

- im 1. Jahr - 1 Monat
- ab 2. Jahr - 2 Monate

Besondere Vereinbarungen: keine

4.) LOHN

Der Brutto-Grundlohn beträgt:

Fr. 2 300.-- im Monat während der Probezeit

Fr. 2 400.-- im Monat nach Ablauf der Probezeit ab 1.7.79

Lohnzahlung bei Krankheit:

Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf den vollen Lohn während: 2 Jah

- ~~im 1. Dienstjahr 2 Monate~~
- ~~ab 2. Dienstjahr 4 Monate~~
- ~~ab 5. Dienstjahr 6 Monate~~
- ~~ab 10. Dienstjahr 10 Monate~~

Jeder Arbeitnehmer muss Mitglied einer Krankenkasse sein.

Lohnzahlung bei Unfall:

Die Lohnzahlung bei Unfall richtet sich nach den Bestimmungen der SUVA.

Das von der SUVA ausgerichtete Unfallgeld verfällt der Firma, solange sie bei Unfall den vollen Lohn bezahlt.

Lohnzahlung bei Militärdienst:

Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf den vollen Lohn während des obligatorischen Militärdienstes. Die Leistungen der Erwerbsausgleichkasse fallen dem Arbeitgeber zu.

5.) SPESEN, BERUFSSKLEIDER (\*)

Der Arbeitnehmer hat Anrecht auf Spesenvergütung bei auswärtiger Arbeit. Diese richtet sich nach den Ansätzen der beiliegenden Spesentabelle.

Diese Entschädigungen werden gegen entsprechende Belege Ende Monat ausbezahlt.

Der Chauffeur hat Anspruch auf kostenlosen Bezug von 1 Ueberkleid pro Jahr.

6.) ARBEITSZEITEN, UEBERZEIT (\*)

Arbeitszeit, Dienst am Lenkrad, Ruhepausen, Höchstarbeitszeit und Ueberzeit richten sich nach den Bestimmungen der jeweils gültigen "Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer" (ARV).

Ueberzeit wird durch Freizeit von gleicher Dauer kompensiert.

Im Falle aussergewöhnlicher Arbeiten verpflichtet sich der Arbeitnehmer, seine Tätigkeit auch über die normale Arbeitszeit hinaus auszudehnen, wobei die gesetzlich vorgeschriebene Höchstarbeitszeit nicht überschritten werden darf.

Besondere Vereinbarungen: (\*\* Keine .....  
.....  
.....

Die Ausübung jeder weiteren Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer bei einem anderen Arbeitgeber bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch die Arbeitgeberfirma.

7.) FERIEN

Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf bezahlte Ferien von jährlich  
Drei  
..... Wochen.

Im übrigen bemisst sich der Ferienanspruch im ersten und letzten Dienstjahr pro rata der effektiven Arbeitszeit.

Der Ferienantritt wird durch den Arbeitgeber bestimmt, unter möglichster Berücksichtigung der Wünsche des Arbeitnehmers.

Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, auch während der Freizeit und den Ferien keine Arbeiten auszuführen, die den Betrieb der Arbeitgeberfirma schädigen, die eigene Leistungsfähigkeit herabsetzen oder die Verkehrssicherheit gefährden.

(\* gilt nur für Lastwagenchauffeure

(\*\* gilt nur für Büro- und Werkstattpersonal

8.) PENSIONSKASSE

Jeder Mitarbeiter hat das Recht zum Eintritt in die Personalfürsorgestiftung der Firma.

9.) ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Der Arbeitnehmer hat seine volle Arbeitskraft in den Dienst der Firma zu stellen und ihre Interessen nach bestem Wissen und Gewissen zu vertreten.

Werden durch den Arbeitnehmer am Fahrzeug oder transportgut (\* durch grobes Selbstverschulden Schäden verursacht, so hat die Firma das Recht, den Arbeitnehmer für den Schaden voll oder teilweise haftbar zu machen und den Schadenbetrag mit allfälligen Lohn-, Spesen- oder anderen Guthaben des Arbeitnehmers zu verrechnen.

10.) SPEZIELLE VERTRAGSBESTIMMUNGEN

Keine

Der Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem vorliegenden Dienstvertrag befindet sich in Luzern.

Zweifach ausgefertigt und unterschrieben in

Kriens, den 2. November 1978 .....

LUSTENBERGER TRANSPORT AG

DER ARBEITNEHMER

LUSTENBERGER  
Transport AG Luzern  
8010 KRIENS Wyssmatt

..... *[Handwritten Signature]* .....

.....

(\* gilt nur für Lastwagenchauffeure